

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldepflicht auch bei anderen Dienststellen erfüllt werden kann.

#### § 5

##### **Vorlage der Ausweise bei der Erfüllung der Meldepflicht**

(1) Bei der Erfüllung der Meldepflicht ist der Personalausweis mit vorzulegen. Lassen sich Personen vertreten, so sind ihre Personalausweise mit vorzulegen.

(2) Personen, die nach § 10 meldepflichtig sind, müssen die zur Einreise und zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigungen vorlegen.

#### § 6

##### **Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht**

Die Erfüllung der Meldepflicht ist nach § 7 und § 8 im Personalausweis, nach § 9 mit einer Bescheinigung und nach § 10 im Paß, in einer Einlage zum Paß oder in der Einreisegenehmigung durch die Deutsche Volkspolizei zu bestätigen.

## II.

### **An- und Abmeldepflichten**

#### § 7

##### **Hauptwohnung**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen 7 Tagen bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt anzumelden.

(2) Neugeborene brauchen nicht angemeldet werden, wenn sie nach der Geburt in der elterlichen Wohnung Aufnahme finden.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich spätestens am Verzugstag unter Angabe der neuen Wohnung bzw. des zukünftigen Aufenthaltes bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt abzumelden.

(4) Meldepflichtige Personen können sich bei der An- und Abmeldung durch einen ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen vertreten lassen.

(5) Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereiches eines Volkspolizei-Kreisamtes und innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Abmeldung.

(6) Die Deutsche Volkspolizei ist verpflichtet, Personen abzumelden, die ihre Pflicht zur Abmeldung nach Abs. 3 unterlassen haben.

#### § 8

##### **Nebenwohnung'**

(1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung beziehen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden, soweit nicht Aufenthalt nach § 16 genommen wird.

(2) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und eine Sommerwohnung als Nebenwohnung nutzen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden. Die Sommerwohnung gilt dann als Nebenwohnung, wenn sie im Sommer anstelle der Hauptwohnung vorwiegend zum Aufenthalt genutzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet über eine Anmeldepflicht im Sinne dieser Bestimmung die Deutsche Volkspolizei.

(3) Für das Beziehen und das Ausziehen aus einer Nebenwohnung gelten die Bestimmungen des § 7.

#### § 9

##### **Besuchsweiser Aufenthalt**

(1) Wer nach § 7 gemeldet ist und sich länger als 30 Tage besuchsweise bei Verwandten oder Bekannten aufhält, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, hat sich innerhalb dieser 30 Tage bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, wenn sich an diesem Ort keine Meldestelle befindet, beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei besuchswpise anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Bei der besuchsweisen An- und Abmeldung kann der Meldepflichtige durch eine ausweispflichtige Person vertreten werden.

(3) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 7 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht besonders darauf zu verweisen.

#### § 10

##### **Meldepflicht für Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen**

(1) Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen und nicht nach § 7 gemeldet sind, haben sich an jedem Aufenthaltsort binnen 24 Stunden persönlich bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, und Ausländer, die nicht nach § 7 gemeldet sind, haben die An- und Abmeldepflicht mit der Anmeldung am ersten Aufenthaltsort erfüllt.

(3) Für Personen, die auf Einladung staatlicher Organe und Institutionen oder gesellschaftlicher Organisationen oder als Touristen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, kann die Meldepflicht von dem einladenden bzw. betreuenden staatlichen Organ, der Institution oder gesellschaftlichen Organisation erfüllt werden.